



## **Bundessozialgericht bestätigt Rechtswidrigkeit der Zinsumlage für die Honorareinbehalte 1997 bis 1999 der KZV Berlin**

In den Jahren 2001 und 2002 hatte die Interessengemeinschaft Zahnärzte Berlins (IZB) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht, dass die Honorareinbehalte der Jahre 1997 bis 1999 an die von uns vertretenen Zahnärzte zurückgezahlt werden mussten. Laut Auskunft der KZV Berlin belief sich deren Gesamtbelastung auf rund 19 Mio. €. Dieses Geld stand der KZV nicht zur Verfügung. Sie musste es finanzieren. Im Anschluss daran fasste die Vertreterversammlung einen Beschluss, die durch die Fremdfinanzierung entstehenden Zinsen ausschließlich den Vertragszahnärzten zu belasten, die Rückzahlungen erhalten hatten. In der Folgezeit wurden diese Zinskosten unter der Schlüsselnummer 280 in den Quartalshonorarbescheiden belastet. Die KZV Berlin bezeichnete diese Zinsumlage als zusätzliche Mitgliedsbeiträge, die die widerspruchsführenden Zahnärzte für den „besonderen Vorteil“ der Rückzahlung der einbehaltenen Honorare auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erhalten hätten.

Nachdem das Bundessozialgericht im Dezember 2005 bedauerlicherweise in dritter Instanz dann die Honorareinbehalte in der KZV Berlin doch für rechtmäßig erklärte, sind auch von den widerspruchsführenden Zahnärzten alle insoweit erhaltenen Honorare zurückgezahlt worden, so dass die KZV Berlin den aufgenommenen Kredit zurückführen konnte. Damit endete auch die Zinsumlage.

In zwei Musterverfahren, in denen die Musterkläger im Auftrag der IZB durch RA Joachim Poetsch aus der Kanzlei CausaConcilio, Hamburg, vertreten wurden, sind die Zinsbelastungen zunächst im Widerspruchsverfahren, später im Klagverfahren beim Sozialgericht Berlin angegriffen. Bedauerlicherweise wies das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 10. Juni 2009 unsere Klage ab.

Nachdem dieses Urteil des Sozialgerichts Berlin bereits mit Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.03.2012 aufgehoben worden war, hat nunmehr das Bundessozialgericht in Kassel die zunächst zugelassene Revision der KZV Berlin zurückgewiesen.

Damit steht jetzt rechtskräftig fest, dass die Zinsumlage der KZV Berlin nur zu Lasten der widerspruchsführenden Zahnärzte rechtswidrig war.

Wie bereits das Landessozialgericht ist auch das Bundessozialgericht in der mündlichen Verhandlung allen von RA Poetsch vorgetragene Argumenten gefolgt und hat klargestellt, dass die Zinsbelastungen der KZV ohne Rechtsgrundlage auf die widerspruchsführenden Zahnärzte umgelegt worden sind.

Der zu Grunde liegende Beschluss der Vertreterversammlung war rechtswidrig, da die Satzung der KZV Berlin bereits keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält. Selbst wenn allerdings eine solche abstrakt-generelle Regelung vorhanden gewesen wäre, wäre das Vorgehen der KZV gleichwohl hiervon nicht gedeckt, da insbesondere die Erfüllung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts kein „Vorteil“ für den betreffenden Vertragszahnarzt sei, für den er eine Gebühr oder einen Sonderbeitrag entrichten müsse.

Die KZV Berlin ist nunmehr verpflichtet, die zu Unrecht einbehaltenen Zinsen mit der nächsten Quartalsabrechnung an alle Mitglieder der IZB wieder zurückzuzahlen.

Hamburg, 30. Oktober 2013

für die IZB  
gez. RA Joachim Poetsch  
Fachanwalt für Medizinrecht